



An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Per E-Mail: post@i8.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. November 2010
Zl. B,K-660/171110/GK

GZ: BMWFJ-30.680/0013-I/8/2010

Betreff: Bundesgesetz mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen. Bezugnehmend auf die erläuternden Bemerkungen dieses Entwurfs und dem darin zum Ausdruck gebrachten Willen zur weiteren Deregulierung der Gewerbeordnung 1994 **schlägt der Österreichische Gemeindebund auch folgende Maßnahme für die nun anstehende Novelle vor:**

Neufassung des Wortlautes des freien Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 2 Z 5 Gew.O. 1994 im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes dahingehend, dass diese Betriebe auch zum Ausschank von nichtalkoholischen warmen Getränken berechtigt sein sollen.

Der Umfang des oben erwähnten freien Gastgewerbes wird durch den nach wie vor gültigen Wortlaut des § 143 Z. 7 der Novelle BGBl I Nr. 111/2002 festgelegt. Dieser sieht neben den verabreichbaren Speisen auch den Ausschank von Milchmischgetränken und anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und



Flaschenbier vor. Wenn die Inhaber solcher Gewerbebetriebe daher warme Getränke wie Kaffee, Kakao oder Tee ausschenken wollten, so müssten Sie dazu entweder – nach einer entsprechenden Gewerbeanmeldung gem. § 111 Abs. 2 Z 6 – selbst einen Getränkeautomaten aufstellen oder auf Mietbasis einen Getränkeautomaten von seinem hiezu befugten Gastgewerbebetrieb aufstellen lassen. Die Beschränkung der im Besitz einer Gewerbeberechtigung für das freie Gastgewerbe gem. § 111 Abs. 2 Z 5 Gew.O. 1994 befindlichen Buschenschankbetriebe auf den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäß und sollte nicht von der Aufstellung eines Getränkeautomaten abhängig gemacht werden.

Da heutzutage bereits in nahezu jedem Haushalt leistungsstarke Espressomaschinen zum Einsatz kommen, ist es nicht einzusehen, warum auch im Rahmen des freien Gastgewerbes in Verbindung mit Buschenschankbetrieben diesen der Ausschank von nichtalkoholischen warmen Getränken etwa mittels Espressomaschinen nicht ermöglicht werden sollte. Insbesondere da auch sonstige Bedenken (z.B. hygienische Einwände), die seinerzeit zur Beschränkung der Ausschankbefugnis der Buschenschankbetriebe beigetragen haben, aufgrund des technischen Fortschrittes in diesem Bereich unserer Meinung nach heute nicht mehr aufrecht zu erhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Mitglieder des Präsidiums

Alle Landesverbände

Büro Brüssel